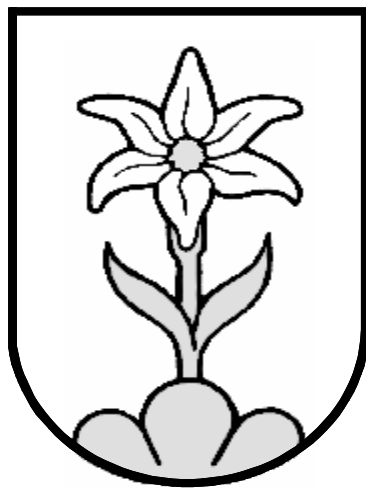


GEMEINDE ILLGAU



Wasserreglement

Mit der Tarifierfassung vom 01.01.2006

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Illgau vom 5. Dezember 1999

Die Gemeindeversammlung Illgau beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Illgau erstellt, betreibt und unterhält als unselbständige Anstalt eine Wasserversorgungsanlage, um die Einwohner mit genügendem und einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Art. 2

Spezial-
finanzierung Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Budget und Rechnung sowie ausserordentliche Ausgaben sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 3

Organisation

- 1) Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat. Die Geschäftsleitung wird einer Kommission von mindestens 3 Mitgliedern übertragen, welche vom Gemeinderat auf 2 Jahre bestellt wird.
- 2) Der Gemeinderat wählt aus den Mitgliedern der Kommission den Präsidenten und den Aktuar.
- 3) Der Gemeinderat ernennt den Brunnenmeister, welcher für den Unterhalt der Anlagen verantwortlich ist.

Art. 4

Wasser-
lieferung

- 1) Die Wasserversorgung beliefert im Bereiche des Verteilnetzes die Abonnenten mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- 2) Ausserhalb des Verteilnetzes und der genehmigten Bauzonen gelegene Liegenschaften müssen nur versorgt werden, wenn die technischen Möglichkeiten bestehen und die Wirtschaftlichkeit dies erlaubt.

2. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Art. 5

Bewilligungs-
pflicht

- 1) Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- 2) Dem Gemeinderat ist ein Gesuch einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
- 3) Vor der rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 6

Abonnent

Zusammen mit der Baubewilligung wird dem Gesuchsteller die Anschlussbewilligung erteilt. Nach Inkrafttreten der Verfügung wird er automatisch als Abonnent anerkannt.

Art. 7

Einschränkung
der Wasser-
abgabe

- 1) Wird die Wasserabgabe durch Reparaturen oder aus andern Gründen vorübergehend eingestellt oder vermindert, so kann der Abonnent keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Werk stellen.
- 2) Wasserabstellungen werden den Abonnenten nach Möglichkeit im voraus gemeldet.
- 3) Bei längerer Dürre oder grosser Kälte kann die Wasserkommission zum Zwecke der Einsparung im Wasserverbrauch die erforderlichen Weisungen erteilen.

Art. 8

Meldepflicht

- 1) Der Abonnent hat dem Werk sofort zu melden:
 - a) Die Veräusserung des angeschlossenen Grundstückes;
 - b) Ausbau weiterer Wohnungen;
 - c) Störungen im Betrieb der Wasserversorgungsanlagen;
 - d) Änderungen an den Hauszuleitungsinstallationen bis und mit Wasserzähler.
- 2) Der Veräusserer bleibt durch den Abonnementsvertrag solange verpflichtet, bis er dem Werk vom erfolgten Eigentumsübertrag schriftlich Meldung erstattet.

Art. 9

Verbote

Verboten ist:

- 1) Die Wasserabgabe an Nichtabonnenten oder die Ableitung von Wasser auf andere Grundstücke;
- 2) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten, sowie Haushydranten vor dem Wasserzähler;
- 3) Beschädigungen und Manipulation an den Wasserzählern;
- 4) Jeder rechtswidrige Wasserbezug.

Art. 10

Laufende Brunnen Für ständig laufende Brunnen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Bei Wassermangel werden solche Brunnen mit einer Sperre belegt.

Art. 11

Kündigung

- 1) Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurück treten, hat er dies dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 2) Das Werk kann unter Beachtung der gleichen Frist zurücktreten, wenn:
 - a) der Abonnent gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst;
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

3. Leitungsnetz und Installationen

Art. 12

Erstellung und Unterhalt der Anlagen

- 1) Das Werk erstellt und unterhält die Quellfassungen, Wasserreservoirs, Hydranten und Hauptleitungen bis und mit dem Schieber.
- 2) Die Leitungen, anschliessend an den Schieber, sind vom Abonnenten zu erstellen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Diese Installationen dürfen nur von Unternehmern ausgeführt werden, welche eine fachgemässe Ausführung gewährleisten.
- 3) Vor dem Eindecken des Grabens sind die Gebäudezuleitungen unter der Aufsicht des Brunnenmeisters einer Druckprobe zu unterziehen.

Art. 13

Wasserzähler

- 1) Das Werk installiert die erforderlichen Wasserzähler.
- 2) Die Wasserzähler verbleiben im Eigentum des Werkes, welches einen jährlichen Mietzins erhebt.
- 3) Sind für einen Landwirtschaftsbetrieb mehrere Wasserzähler notwendig, wird der Mietzins nur für einen Wasserzähler berechnet.
- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat anstelle des Wasserzählers eine Pauschale festlegen.
- 5) Schäden an Wasserzählern, die durch Selbstverschulden oder Einfrieren entstanden sind, hat der Abonnent zu tragen.

Art. 14

Prüfung des Wasserzählers

Jeder Abonnent kann die Prüfung und Auswechslung des in seinem Grundstück installierten Wasserzählers sowie die Aushändigung des betreffenden Prüfscheines verlangen. Der Wasserzähler wird als richtiggehend betrachtet, wenn seine Angaben im üblichen Messbereich innerhalb der zulässigen Fehlertoleranz von $\pm 5\%$ bleiben. Die Kosten für Prüfung und Auswechslung fallen zu Lasten des nicht rechthabenden Teiles.

Art. 15

Kontroll- und Zutrittsrecht

Die Organe des Werkes sind befugt, die privaten Wasserinstallationen einer Kontrolle zu unterziehen. Die beauftragten Personen haben das Recht, jederzeit die dazu notwendigen Räume zu betreten.

Art. 16

Durchleitungsrecht

Jeder Abonnent ist verpflichtet, für Haupt- und Zweigleitungen des Werkes das unentgeltliche Durchleitungsrecht über sein Grundstück zu erteilen. Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Reservoirs und für die Einräumung von Quellrechten ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Kulturschaden, welcher bei der Erstellung oder bei der Reparatur einer Haupt- und Zweigleitung entsteht, wird vom Werk vergütet. Die Erstellungs- und Reparaturarbeiten sind unter möglicher Schonung des in Anspruch genommenen Grundstückes auszuführen.

Art. 17

Inanspruchnahme öffentlichen Grund und Bodens

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens der Gemeinde Illgau für Wasserleitungen bleibt ausschliesslich dem Werk vorbehalten. Der Gemeinderat kann für Brauchwasserleitungen Ausnahmen machen.

Art. 18

Haftung

Für Schäden, welche auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurück zu führen sind, haftet der Abonnent. Im weiteren entschlägt sich das Werk aller Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Beiträge und Gebühren

Art. 19

Anschlussgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern der Liegenschaften, bzw. Baurechtsnehmern, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind, eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifblatt.
- 2) Die Anschlussgebühr kann der Gemeinderat herabsetzen, wenn der Anschluss infolge besonderer Verhältnisse für den anschlusspflichtigen Grundeigentümer übermässig hohe Kosten verursacht. Andererseits kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden, wenn das Werk für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen tätigen muss.

Art. 20

Zahlungs-
bedingungen

- 1) Die Anschlussgebühr ist spätestens innert 30 Tagen nach Zustellung des Gemeinderatsbeschlusses zur Zahlung fällig.
- 2) Wird ein Neubau nicht ausgeführt, ist die bereits bezahlte Gebühr ohne Zinsvergütung zurück zu zahlen.
- 3) Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühren gemäss Tarifblatt bestimmt der Gemeinderat.
- 4) Der Gemeinderat setzt bei Altbauten die Zahlungsmodalitäten fest.

Art. 21

Benutzungs-
gebühren

- 1) Die Eigentümer von Liegenschaften, bzw. Baurechtsnehmern entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe und dem Wasserzins für den effektiven Wasserverbrauch.
- 2) In Ausnahmefällen kann eine pauschale Benutzungsgebühr festgelegt werden.
- 3) Die Eigentümer von Liegenschaften, bzw. Baurechtsnehmern, die nicht am Leitungsnetz angeschlossen sind, aber im Bereiche eines Hydranten liegen, haben jährlich eine Hydrantengebühr (0.5‰ des Gebäudeversicherungswertes) zu entrichten.

Art. 22

Anpassung
der Gebühren

- 1) Der Gemeinderat ist befugt, die Gebührensätze um höchstens 50% nach oben oder nach unten anzupassen, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert, bzw. wenn dies durch eine entsprechende Teuerung erforderlich wird.
- 2) Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührenanpassungen.

5. Verweis auf übrige Bestimmungen

Art. 23

Richtlinien-
SVGW

Kann diesen Bestimmungen keine Regel entnommen werden, so gelten die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

6. Rechtsmittel

Art. 24

Beschwerde

Verfügungen erlässt der Gemeinderat. Dagegen kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 06.06.1974 innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

Art. 25

Strafen Widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse von Fr. 100.- bis Fr 5'000.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

- 1) Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Illgau vom 18. November 1984
- 2) In diesem Zeitpunkt bestehende Anschlussverträge bleiben in Kraft. Es gelten die Bestimmungen des neuen Reglements.

Art. 27

Änderungen des Reglementes Änderungen dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung sowie des Regierungsrates.

Art. 28

Inkrafttreten Dieses Reglement und das Tarifblatt tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

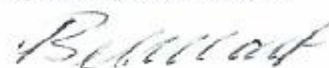
An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1999 angenommen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



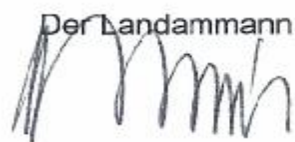
Der Gemeindeschreiber



Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 51..... am 11. Jan. 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann



Der Staatsschreiber



Tarifblatt zum Wasserreglement

Anschlussgebühren

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern, bzw. Baurechtsnehmern der Liegenschaften, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind, eine einmalige Anschlussgebühr (Art.19)

Für die Anschlüsse berechnet sich die Anschlussgebühr aufgrund der überbauten Grundstücksfläche mit Fr. 4.-- pro m² (Basis 2000=100%, Fr. 4.60 = 115% ab 01.01.2006) und der Gebäudekubatur nach SIA und zwar pro m³ wie folgt:

| | <u>Basis 2000=100%</u> | <u>ab 01.01.2006=115%</u> |
|---|------------------------|---------------------------|
| a) Neuanschlüsse bis 1000 m ³ | Fr. 7.-- | Fr. 8.05 |
| b) Neuanschlüsse über 1000 m ³ , für jeden weiteren m ³ | Fr. 5.-- | Fr. 5.75 |
| c) An- und Aufbauten und dergleichen pro m ³ | Fr. 5.-- | Fr. 5.75 |
| d) Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen sowie Landwirtschaftliche Gebäude pro m ³ wobei der Kubikmeter Gebäudeinhalt wie folgt berechnet wird: Grundfläche x 3.00m Höhe. | Fr. 4.-- | Fr. 4.60 |

Benutzungsgebühren

Die Eigentümer bzw. die Baurechtsnehmer von Liegenschaften, welche der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

- 1) Die jährliche Grundgebühr pro Anschluss (Art 21) beträgt: Fr. 120.--
- 2) Die Bezugsgebühr pro m³ Wasser (Wasserverbrauch, Art 21) beträgt:
 - a) Für Nichtlandwirtschaft Fr. 1.20
 - b) Für Landwirtschaft Fr. 0.80
- 3) Zins für Wasseruhren Fr. 20.- (Art. 13 Absatz 2)
- 4) Hydrantengebühren gemäss Art. 21 Absatz 3 des Wasserreglementes 0.5 Promille des Gebäudeversicherungswertes.
- 5) Für Anschlüsse gewerblicher oder industrieller Art wird die Benutzungsgebühr durch den Gemeinderat im Rahmen der oben fixierten Ansätze festgelegt.

Gestützt auf das Wasserreglement der Gemeinde Illgau und beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1999.

Tarifanpassung der einmaligen Anschlussgebühren, vom Gemeinderat beschlossen am 15. März. 2006.

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident: Othmar Reichmuth

Der Gemeindeschreiber: Markus Betschart